

THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail:  
[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

---

**Erster Vorsitzender**  
Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)  
**Stellv. Vorsitzender**  
Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

---

Rittersdorf, 27.02.2022

## Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

***Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung (Drucksache 7/1584)***

Sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtages,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum o. a. Gesetzentwurf - Änderung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) - wie folgt Stellung:

### 1. Vorbemerkungen

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) hat in seiner 7. Sitzung, am 15.10.2020 beschlossen, zum Gesetzentwurf ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Der THLEmV wurde mit Schreiben der Thüringer Landtagsverwaltung vom 16.10.2020 gebeten, seine Auffassung zur Drucksache 7/1584 darzulegen. Auf die dem AfILF zugeleitete Stellungnahme des THLEmV vom 22.11.2020 wird verwiesen:

[https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2021/04/2020-11-22\\_AnS-THL-Stn.THLEmV-Aendg.ThuerBO\\_fin.i.O.gez\\_A1-A6.pdf](https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2021/04/2020-11-22_AnS-THL-Stn.THLEmV-Aendg.ThuerBO_fin.i.O.gez_A1-A6.pdf)

Auf der Grundlage des Beschlusses in der 24. Sitzung des AfILF am 20. Januar 2022 (mit Zustimmung des Ältestenrats vom 25. Januar 2022) zum Beratungsgegenstand „**Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung**“ sowie zum Einladungsscheiben des Thüringer Landtages (TLT) gibt der THLEmV zur beabsichtigten Änderung der ThürBO folgende **ergänzende Stellungnahme** zu den **Anlagen 3 bis 5** ab.

Die Mitglieder im AfILF werden gebeten, die Hinweise und Argumente beider Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beratung und Entscheidung zu berücksichtigen.

Thüringer Landesverband  
Energiewende mit Vernunft e.V.  
Sitz des Vereins: 99448 Rittersdorf  
VR 210899 beim AG Stadtroda  
Internet: <http://www.thlemv.de>

Erster Vorsitzender: Thomas Heßland  
Stellv. Vorsitzender: Jochen Langzettel  
Schriftführerin: Annett Schimming  
Kassenwart: Kay Kister

E-Mail: [ThLEmV.bueroleiter@aol.com](mailto:ThLEmV.bueroleiter@aol.com)  
Bankverbindung:  
Volksbank Eisenberg eG  
BIC: GENODEF1ESN  
IBAN: DE50 8309 4494 0000 0429 00

## **2. Zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/1584) - Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

### **Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach den staatlichen Vorgaben vom Gesetzgeber (des Bundes und der Länder) soll Windenergie (WE) den Hauptenergieträger sogenannter nachhaltiger „*regenerativer Energieerzeugung*“ darstellen. Um den Ausbau der WE zu fördern, wurden „*Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie*“ zum 1. Januar 1997 in den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB für den Außenbereich aufgenommen.

In der Folge der rechtlichen Privilegierung, sowie weiterer umgesetzter gesetzlicher Maßnahmen, führt das zunehmend zu erheblichen Konflikten und Akzeptanzproblemen bei der davon betroffenen Bevölkerung, insb. im ländlichen Raum. Ein Hauptstreitpunkt und Ärgernis ist u. a. der zu geringe Abstand zwischen den Windenergieanlagen (WEA) und den Wohngrundstücken.

Von den unmittelbar betroffenen Menschen wird hierbei

- die Sorge um die menschliche Gesundheit (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Befuerung)
- eine Verschlechterung der Lebensqualität (Einkesselung vs. Freiraum u. Landschaftsschutz),
- der Wertverlust von Wohnimmobilien und Erholungsgrundstücken,
- die Zukunfts- und Existenzangst (Krankheit, Entvölkerung, Stadtflicht) und
- das Entstehen einer 2-Klassengesellschaft (Stadt und Land) beklagt.

Im Spannungsfeld zwischen einer technisch umstrittenen Energiepolitik einerseits, sowie den Auswirkungen auf die Menschen im Wohnumfeld/bei der Veränderung des Landschaftsbildes, einschließlich den damit einhergehenden Immissionen andererseits, ist es absolut erforderlich gesetzlich mögliche Schutzräume zur Wohnbebauung zu schaffen!

Die Länder haben gem. § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die rechtliche Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zur baulichen Nutzung von WEA zu regeln. Diese minimale Möglichkeit sollte nun in Thüringen unbedingt genutzt werden, nachdem der Freistaat Thüringen zurückliegend eine weitergehende Lösung (10H-Abstandsregelung) versäumt hat (Ende 2015 eine Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB streichen ließ).

Unter Berufung auf Art. 1 (Würde) Art. 2 (Gleichheit), Art. 3 (körperliche Unversehrtheit), Art. 4 (Freiheit), Art. 5 (Freizügigkeit), Art. 6 (Schutz Lebensbereich) und Art. 8 (Wohnung unverletzlich) Thüringer Verfassung, haben alle Abgeordneten die humane verbrieft Pflicht, notwendige und mögliche Schutzzonen bei jedweden Wohn- und Erholungsräumen zu gewährleisten (Vorsorge).

### **Zu B. Lösung**

#### **Artikel 1**

##### Zu Absatz 1

Dass von der Regelung in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht wird, indem ein einheitlicher Mindestabstand Maximalwert von 1.000 Meter für alle unterschiedlichen Wohnnutzungen gilt, ist hinreichend (fachlich und rechtlich) begründet. Die Abstandsfestsetzung hat zur Folge, dass WEA, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren sind.

Des Weiteren werden die vom Schutzbereich erfassten Gebiete festgelegt:

Dabei werden im Rahmen der §§ 30,34 BauGB nur solche Gebiete vom Schutzbereich der Norm erfasst, in denen Wohngebäude nach der Baunutzungsverordnung nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Zudem werden Wohngebäude im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einbezogen, da es sich hier, um den erstgenannten Gebieten vergleichbare

Flächen mit verstärkter Wohnbebauung handelt. Dies entspricht u. a. einer Forderung in der ersten Stellungnahme des THLEmV zur Änderung der ThürBO.

Es ist zweckmäßig und schlechthin nötig in Thüringen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und den Mindestabstand gesetzlich auf einheitlich 1.000 Meter in Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken festzulegen, um so einen Mindestabstand zu definieren. Der Mindestabstand umfasst, dass Ausbau und Repowering grundsätzlich nur außerhalb eines Radius von 1.000 Metern zur Wohnbebauung stattfinden darf. Mit der Inanspruchnahme der bundesrechtlichen Öffnungsklausel bei der Energiestrategie von Thüringen (Ausbau von Windenergie), können extreme/außergewöhnliche Zielkonflikte (schwache Schutzabstände vs. ausreichende Flächenverfügbarkeit) reduziert bzw. abgemildert werden.

#### Zu Absatz 2

*Absatz 1 findet keine Anwendung, bei*

- 1. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m, WEA mit einer Gesamthöhe bis 50 m Gesamthöhe sind planungsrechtlich nicht raumbedeutsam.*
  - 2. wenn in einem Raumordnungsplan oder einem Flächennutzungsplan für Vorhaben nach Absatz 1 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist, Siehe Antworten zum Fragenkatalog unter 3.*
  - 3. soweit vor Ablauf des 8. September 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist, und*
  - 4. soweit vor Ablauf des [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] die Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.*
- 3. und 4. sichert die Planungs- und Investitionssicherheit und verhindert Schadenersatzklagen.*

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Kein Kommentar.

#### **Zu C. Alternativen**

- a) Aus Gründen einer Ungleichbehandlung und Intransparenz wird die Einführung unterschiedlicher Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen abgelehnt.  
Unterschiedliche Maßstäbe bei unterschiedlichen Wohnnutzungen würden zur Vermehrung der Bürokratie und einer Beschwerde- und Klagewelle führen.
- b) Der Verzicht auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestabstands ist nicht hinnehmbar.

#### **Zu D. Kosten**

Kein Kommentar.

### **3. Zum Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand**

*„Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung“*

#### **1. Frage**

*In dem vorliegenden Änderungsantrag wird in Absatz 1 - bezogen auf die Angabe des Mindestabstands von 1.000 Metern - ein Tabukriterium bestimmt an das die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten gebunden ist. In Absatz 2 Ziffer 2 wird der Anwendungsbereich dann allerdings wieder relativiert.*

Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag im Hinblick auf die Unwirksamkeit der derzeitigen Regionalplanung und auf die Aufstellung von rechtssicheren Regionalplänen?

### Antwort

Ausdrücklich unberührt bleiben weitergehende Vorsorgeabstände, die von den Planungsträgern für die in den Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne festgelegt werden können bzw. schon festgelegt sind.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) ist der Regionalplan weiterhin von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Er legt als räumliche und sachliche Ausformung des LEPs für die Planungsregionen die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze fest. Raumbedeutsame Inhalte der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen (z. B. die Abstandsregelung zur Wohnbebauung). Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind somit weiterhin in der Pflicht und in der Lage, den Ausbau mittels Festlegung von Eignungsgebieten als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen zu steuern.

Die Regelung zu den Eignungsgebieten gemäß ROG bezieht sich auf den § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung). Durch das Gesetz werden die privilegierten Vorhaben zur Erzeugung von Windenergie in einem Abstand von unter 1.000 Metern zu bestimmten Wohnnutzungen „entprivilegiert“, sodass diese Anlagen nicht mehr in den Bereich des Privilegierungsstatbestandes gemäß § 35 Absatz 1 BauGB fallen und eine Konzentrationsplanung in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Somit bleibt auch außerhalb der 1.000 Meter-Abstandsregelung die Ausschlusswirkung entsprechend der Planungen in der Regionalplanung erhalten.

## 2. Frage

*In Absatz 1 werden mit Bezug auf § 30 BauGB und § 34 BauGB die Anknüpfungspunkte zur Festlegung des Mindestabstandes bestimmt. Welche Schwierigkeiten für die Berechnung der Abstände können sich aus ihrer Sicht aus dieser Definition der Wohnbebauung ergeben und welche Auswirkungen hätte dies auf die Flächenverfügbarkeit der Windenergie?*

### Antwort

Im § 30 und § 34 BauGB wird bezüglich der Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kein Widerspruch zum Absatz 1 gesehen.

- a) Ein Bauvorhaben ist demnach immer nur zulässig, wenn es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
- b) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des §30 BauGB nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 oder § 35. Gemäß § 34 BauGB sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn u. a. Vorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, auf Grundlage des § 9a BauGB erlassenen Verordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Von Vorhaben nach §34 Absatz 1 oder 2 BauGB dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

### 3. Frage

*In der Begründung zu Absatz 2 Ziffer 2 wird darauf Bezug genommen, dass im Fall von gerichtlich für unwirksam erklärten Regionalplänen, durch die Einführung eines gesetzlich festgelegten Mindestabstands ein Schutzinstrument gegen den unregelmäßigen Zubau von Windenergieanlagen geschaffen werden könne.*

*Halten Sie die Einführung von pauschalen Mindestabständen für ein angemessenes und geeignetes Mittel um eine „Wildwuchsphase“ im Fall von fehlenden Regionalplänen zu unterbinden?*

*Halten Sie bereits existierende Regelungen, wie beispielsweise die Möglichkeit der raumordnerischen Untersagung nach § 12 ROG, für die Behebung einer solchen Problemlage für ausreichend beziehungsweise welche rechtlichen Möglichkeiten könnten aus Ihrer Sicht als milderer Mittel dazu genutzt werden?*

#### Antwort

a) Die Einführung von pauschalen Mindestabständen ist ein angemessenes und geeignetes Mittel um eine „Wildwuchsphase“ zumindest im nahen Wohnumfeld im Fall von fehlenden Regionalplänen zu unterbinden.

Zudem bietet die Maßnahme einen gewissen nachhaltigen Investitionsschutz bei Projektierern und Investoren, unabhängig vom jeweiligen Verfahrenstand bei anhängigen Klagen und bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne.

b) Die bereits existierenden Regelungen, wie beispielsweise die Möglichkeit der raumordnerischen Untersagung nach § 12 ROG, für die Behebung von Problemlagen, insbes. bei der Aufstellung der Regionalpläne bzw. von Flächennutzungsplänen/Bauleitplanung ist ergänzend zur Mindestabstandsregelung ein geeignetes und probates Mittel. Eine Untersagung nach § 12 ROG kann jedoch eine Mindestabstandsregelung nicht ersetzen.

### 4. Frage

*In Absatz 2 Ziffer 2 ist als ein Ausnahmetatbestand das Vorliegen eines Flächennutzungsplans aufgeführt.*

*Kann daraus eine kommunale Öffnungsklausel für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen abgeleitet werden?*

#### Antwort

Nach Auffassung des THLEmV wird mit Absatz 2 keine neue „Kommunale Öffnungsklausel“ geschaffen. Denn unterhalb der 1.000 Meter können die Gemeinden nach der „Entprivilegierung“ durch die Änderung der ThürBO – wie bisher schon rechtlich möglich – von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG, insbesondere der Möglichkeit der Positivplanung durch Aufstellung von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen ohne Ausschlusswirkung, Gebrauch machen. Im Rahmen dessen können die Kommunen bisher und zukünftig geringere oder größere Abstände vorsehen. Durch positive Bauleitplanung mittels Flächennutzungsplans und Bebauungsplan sind WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans dann stets als Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB zu beurteilen.

Mit dem Instrument der kommunalen Bauleitplanung könnten daher auch Repowering und die Neuplanung von WEA unter 1.000 Metern ermöglicht werden. Im Gegensatz zu einer pauschalen Ausnahmeregelung, zur Vereinfachung bestimmten Vorhaben, z. B. Repowering, sichert ein Bauleitplanverfahren immer auch ein angemessenes Beteiligungsverfahren vor Ort ab. Die Beteiligung der An- und Einwohner der Gemeinde im Verfahren trägt sowohl zur Akzeptanz als auch zur begründeten Ablehnung bei, ersetzt aber keinen angemessenen Mindestabstand zur Wohnraumnutzung (ein bes. geschützter Raum!).

Nach vorliegenden Informationen aus Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurden

in den letzten Jahrzehnten aus den unterschiedlichsten Gründen kaum oder nur vereinzelt Flächennutzungspläne (Instrument der kommunalen Bauleitplanung) aufgestellt.

### 3. Gesamtvotum

Aus den vorgenannten Gründen wird der Gesetzentwurf zur ThürBO (Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1584) zur Drs. 7/1584 zu „§ 91 Windenergie“ grundsätzlich befürwortet.

Der THLEmV sieht eine 1000-Meter-Abstandsregelung zu jeder Wohnbebauung als einen derzeit rechtlich möglichen absoluten Minimalkonsens an.

Allerdings wird ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzentwurf trotz maximaler Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens vom Bund (BauGB) nicht annähernd angemessen und ausreichend ist, um dem Vorsorgeprinzip und dem Gesundheitsschutz der Menschen im Umfeld von WEA und Windparks im notwendigen Maß zu entsprechen.

Seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für WEA hat sich die Leistungsfähigkeit (5-MW-Klasse und Anlagenhöhe (> 240 Meter) grundlegend geändert. Die Gesamthöhe einer Anlage ist – im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung und die mit der Höhe verbundene Fernwirkung – ein wichtiger Faktor für die betroffene Bevölkerung. Die zunehmenden Beeinträchtigungen durch immer leistungsfähigere WEA werden gesellschaftlich nicht anerkannt und auch nicht hinreichend erforscht. Es besteht die Gefahr gesundheitlicher und sozialer Spätfolgen. Angesichts der stetig wachsenden Anzahl und Gesamthöhen von WEA ist insbesondere in den bereits vorbelasteten Regionen, der Wunsch nach größeren Abständen zu Wohngebäuden zu verzeichnen.

Der Landesverband fordert weiterhin, insbes. bei Repowering, mind. eine 10-H-Regelung für WEA.

Mit freundlichen Grüßen

Im Anhang **1 Anlage**

Stellungnahme des THLEmV vom 22.11.2020  
(mit 6 Anlagen)

(im Original gezeichnet)

Thomas Heßland

